



VERTRAG

zwischen

der **Korporationsbürgergemeinde Altdorf**, 6460 Altdorf,
handelnd durch Stefan Jauch, Präsident, und Karl Marty, Bürgerschreiber,

und

der **Korporationsbürgergemeinde Flüelen**, 6454 Flüelen,
handelnd durch Hermann Herger, Präsident, und Margrit Scheiber, Bürgerschreiberin,

sowie

der **Korporationsbürgergemeinde Sisikon**, 6452 Sisikon,
handelnd durch Leo Zwyer, Präsident, und Dominik Zwyer, Bürgerschreiber,

betreffend den Betrieb

Forst Urnersee

Vertrag betreffend den Betrieb «Forst Urnersee»

Gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes der Korporation Uri über den Wald (KRB 756.1) und die Beschlüsse der Korporationsbürgergemeindeversammlungen von Altdorf (27.04.2023), Flüelen (26.04.2023) und Sisikon (24.04.2023).

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz und Rechtsform

¹ Unter dem Namen Betrieb «Forst Urnersee» besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Massgabe des Rechts der Korporation Uri.

² Der Sitz befindet sich in Altdorf.

³ Der Betrieb «Forst Urnersee» ist nicht im Handelsregister des Kantons Uri einzutragen.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Zum Betrieb «Forst Urnersee» gehören sämtliche sich im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien befindlichen Waldungen sowie die damit verbundenen Vermögenswerte, namentlich das Finanzvermögen und die Gerätschaften nach Massgabe der jeweiligen Anlagebuchhaltungen.

² Nicht zum Betrieb «Forst Urnersee» gehört die sich im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien befindliche bauliche Infrastruktur und die damit verbundenen Vermögenswerte. Diese verbleiben im Eigentum der jeweiligen Vertragsparteien.

Artikel 3 Definitionen und Abgrenzungen

¹ In diesem Vertrag bedeuten

- a) **bauliche Infrastruktur:** Gesamtheit aller Bauwerke, die Aufgaben der technischen Infrastruktur und der Verkehrsinfrastruktur erfüllen. Sowie primär dem Zweck des Forstbetriebs dienen, namentlich Gebäude, Strassen, Wege, Plätze, Mauern und Treppen – ausgenommen bauliche Infrastruktur, die primär einem anderen Zweck dient und deshalb auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Vertragsparteien liegt;

- b) **baulicher Unterhalt:** alle planerischen und baulichen Massnahmen für den Neubau, die periodische Instandstellung oder die Instandsetzung nach ausserordentlichen und nicht vorhersehbaren Elementarereignissen, namentlich Rufen, Steinschläge, Lawinenniedergänge, Hochwasser, grossflächige Geländerutschungen;
- c) **betrieblicher Unterhalt:** alle Massnahmen zur Erhaltung der möglichst dauernden Betriebsbereitschaft, die in regelmässigen Abständen und nach Starkniederschlägen, Schneeschmelze und Holzerei zu erfolgen haben, namentlich:
 - 1. die Zustandskontrolle, Reinigung, Pflege und Reparatur der Verkehrsflächen, insbesondere durch das Entfernen von Rinde, Laub, Nadeln, Steine, Erde und eingewachsenem Gras sowie durch die Ausbesserung von Schlaglöchern und Rinnen;
 - 2. die Zustandskontrolle, Reinigung, Pflege und Reparatur der Entwässerungsanlagen, insbesondere durch das Ziehen von Abflussrillen bei Spurrinnen, das Entfernen von Hindernissen aus Gräben, die Reinigung von Einläufen bei Durchlässen sowie die Reinigung von Schächten, Durchlässen und Sickerleitungen;
 - 3. die Zustandskontrolle, Reinigung, Pflege und Reparatur der Böschungen und Banketten, insbesondere durch das Beheben von Holzereischäden und Rutschungen, das Aufasten und Abhauen von Stauden sowie das Mähen der Bankette;
 - 4. die Signalisation und Sperrung von beschädigten und gefährdeten Abschnitten;
 - 5. die zeitnahe Behebung kleinerer Schäden;
- d) **ausserordentlicher betrieblicher Unterhalt:** alle Massnahmen zur Räumung nach ausserordentlichen Elementarereignissen, soweit keine Instandsetzung notwendig ist;
- e) **Vorhaben, die keinem übergeordnetem Interesse dienen:** alle Massnahmen, die nicht primär im Rahmen der Schutzfunktion der Waldungen erfolgen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen.

Artikel 4 Ergänzendes Recht

Besondere Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Korporation Uri gelangen ergänzend zur Anwendung.

II. Zweck, Mittel und Kostentragung

Artikel 5 Zweck

¹ Der Betrieb «Forst Urnersee» erfüllt für die Vertragsparteien auf gemeinschaftliche Weise die zweckmässige und wirtschaftliche Nutzung und Verwaltung der Waldungen nach Massgabe des Rechts der Korporation Uri und den Vorgaben des kantonalen Amtes für Forst und Jagd.

² Zu diesem Zweck

- a) übernimmt der Betrieb «Forst Urnersee» die Maschinen und Gerätschaften der einzelnen Vertragspartner nach Massgabe der jeweiligen Anlagebuchhaltungen respektive dem bewerteten Inventar;
- b) kann der Betrieb «Forst Urnersee» die sich im Eigentum der Vertragsparteien befindlichen Gebäude bei Bedarf nach Massgabe separater Vereinbarungen mieten;
- c) obliegt dem Betrieb «Forst Urnersee» der betriebliche und ausserordentlich betriebliche Unterhalt an den sich im Eigentum der Vertragsparteien befindlichen forstlichen Strassen, Wegen, Plätzen, Mauern und Treppen; der bauliche Unterhalt verbleibt bei den jeweiligen Vertragsparteien.

Artikel 6 Kostentragung, Berichtspflicht und Ertragsbeteiligung

¹ Die Vertragsparteien beteiligen sich am Finanzvermögen, den Gerätschaften und an den Kosten des Betriebs «Forst Urnersee» nachfolgenden Anteilen:

- a) die Korporationsbürgergemeinde Altdorf zu 1/3 Bruchteilen;
- b) die Korporationsbürgergemeinde Flüelen zu 1/3 Bruchteilen;
- c) die Korporationsbürgergemeinde Sisikon zu 1/3 Bruchteilen.

² Die Vertragsparteien bringen zur erstmaligen Äufnung des Vermögens des Betriebes «Forst Urnersee» und zur Sicherstellung einer gleichmässigen Beteiligung zusätzlich zu den vorhandenen Maschinen und Gerätschaften gemäss Artikel 5 Absatz 2 ein entsprechendes Startkapital in den Betrieb «Forst Urnersee» ein. Hierzu gewähren die Vertragsparteien dem Betrieb «Forst Urnersee» je einzeln ein bis und mit 2. Betriebsjahr unverzinsliches und nachhergehend ab dem 3. Betriebsjahr grundsätzlich verzinsliches Darlehen von jeweils CHF 150'000.00. Diese Darlehen werden auf unbestimmte Zeit gewährt und können durch eine Vertragspartei nur mit Zustimmung der anderen Vertragsparteien gekündigt werden.

³ Der Betrieb «Forst Urnersee» und die Betriebskommission sollen erstmals ab dem 3. Betriebsjahr eine Bezahlung eines Darlehenszinses oder allfällige Ertragsausschüttungen an die Vertragsparteien vorsehen, wobei sich der entsprechende Verteilschlüssel nach den Anteilen gemäss Artikel 6 Absatz 1 richtet. In Ausnahmefällen, namentlich aus wirtschaftlichen Gründen, kann die Betriebskommission nach vorgängiger Anhörung der Korporationsbürgerräte der Vertragsparteien auch ab dem 3. Betriebsjahr auf eine Bezahlung eines Darlehenszinses oder allfällige Ertragsausschüttungen verzichten.

⁴ Die Betriebskommission «Forst Urnersee» hat den Vertragsparteien jeweils jährlich Bericht zu erstatten und eine nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung basierende Jahresrechnung mit Budget einzureichen. Der Betrieb «Forst Urnersee» hat dabei insbesondere auch über geplante Investitionen zu informieren.

⁵ Die Korporationsbürgerräte der Vertragsparteien genehmigen das Budget mit den Investitionen und Jahresrechnung des Betriebs «Forst Urnersee».

Artikel 7 Rechnungsführung und Administration

¹ Der Betrieb «Forst Urnersee» führt eine eigene Betriebsabrechnung und Personaladministration.

² Die Betriebsabrechnung weist die Tätigkeiten in den einzelnen Gemeindegebieten und des «Gruonwaldes» separat aus und ersetzt die bisherigen Forstbetriebsabrechnungen der einzelnen Vertragsparteien.

³ Die Betriebsabrechnung richtet sich, namentlich betreffend die Abschreibungen, nach den kantonalen Vorgaben und den Empfehlungen von Wald Schweiz.

III. Organisation

Artikel 8 Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission übt die Aufsicht und strategische Führung über den Forstbetrieb Urnersee aus.

² Hierzu obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) strategische Leitung des Betriebes «Forst Urnersee»;
- b) Vertretung des Betriebes «Forst Urnersee» nach aussen;
- c) Wahl, Anstellung und Weiterbildung des Betriebsleiters/Försters;
- d) Wahl, Anstellung und Weiterbildung des weiteren Personals (namentlich Betrieb, Administration, Rechnungsführung);
- e) Festsetzung des Lohns, der Arbeitszeit, der Spesen sowie weiterer Entschädigungen des Betriebsleiters/Förster und des weiteren Personals;
- f) Festsetzung der Entschädigung des Sekretariats und der Rechnungsführung;
- g) Festsetzung des Pflichtenhefts des Betriebsleiters/Försters und des weiteren Personals;
- h) Erstellung und Genehmigung der Tarife für Drittarbeiten;
- i) Beratung/Vorbereitung der Jahresrechnung, des Budgets, allfällige Ertragsausschüttungen und eines Antrags zum Zinssatz des Darlehens zuhanden der Vertragsparteien;
- j) Beratung und Beschluss über Nettoausgaben im Rahmen des Budgets und Antrag für Budgetnachträge zuhanden der Vertragsparteien;
- k) Festsetzung der Finanzkompetenzen des Betriebsleiters/Försters;
- l) Beratung und Genehmigung des betrieblichen Jahresprogramms auf Antrag des Betriebsleiters/Förster.

³ Die Betriebskommission setzt sich aus je zwei Mitglieder der Vertragsparteien zusammen, wobei jeweils eines davon zwingend der jeweiligen Exekutive angehören muss. Die Betriebskommission wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Das Präsidium wechselt in der Regel im Turnus von 2 Jahren zwischen den Korporationsbürgergemeinden. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

⁴ Die Betriebskommission kann für administrative Belange, namentlich den Versand und das Erstellen von Einladungen und Protokollen, auch Personal des Betriebes «Forst Urnersee» beziehen.

Vertrag betreffend den Betrieb «Forst Urnersee»

⁵ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen und von jeder Vertragspartei eine Vertretung anwesend ist.

⁶ Für Entscheide gilt das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit das doppelte Stimmrecht.

⁷ Bei Entscheiden betreffend Vorhaben, die keinem übergeordnetem Interesse dienen, haben die Vertreter der direkt betroffenen Vertragspartei zwingend zuzustimmen.

⁸ Die Mitglieder der Betriebskommission werden für Begehungen und Sitzungen nach Massgabe eines, durch die Vertragsparteien, zu erstellenden Reglements entschädigt. Die Auszahlung erfolgt durch den Betrieb «Forst Urnersee».

⁹ Die Programmvereinbarung mit dem Kanton für die Leistungen im Zuständigkeitsgebiet des Reviers wird mit dem Betrieb «Forst Urnersee» abgeschlossen. Über die Leistungsvereinbarung sind die drei Vertragsparteien ausführlich zu informieren.

Artikel 9 Betriebsleiter/Förster

¹ Der Betriebsleiter/Förster ist für die operative Leitung des Betriebs «Forst Urnersee» nach Massgabe der gesetzlichen und sicherheitstechnischen Grundlagen verantwortlich. Die Einzelheiten werden im Pflichtenheft geregelt.

² Der Betriebsleiter/Förster ist in der Regel zu den Sitzungen bzw. Begehungen der Betriebskommission einzuladen und anzuhören. Innerhalb der Betriebskommission kommt dem Betriebsleiter/Förster eine beratende Stimme zu. Bei Bedarf kann der Kreisforstmeister beigezogen werden.

Artikel 10 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und erstattet den Vertragsparteien hierüber sowie über die Tätigkeiten der Betriebskommission jährlich Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsparteien zusammen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 11 Dauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Artikel 12 Abänderung des Vertrags

Die Vertragsparteien können diesen Vertrag und die gestützt darauf ergangenen Erlasse im gegenseitigen Einverständnis und mit Zustimmung der Korporation Uri, jederzeit schriftlich abändern.

Artikel 13 Beendigung des Vertrags

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren und nach Zustimmung der Korporation Uri auf das Ende eines jeden Jahres kündigen.

Artikel 14 Information, Konsultation, Kooperation und Schiedsgericht

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die anderen Vertragsparteien frühzeitig über (namentlich gesetzgeberische, planerische, bauliche) Vorhaben, die für den Betrieb «Forst Urnersee» von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² Die Parteien streben in allen Belangen einvernehmliche Lösungen an, die den Interessen aller Seiten angemessen Rechnung tragen und verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Korporation Uri und dem kantonalen Amt für Forst und Jagd vorzulegen.

³ Kommt auch unter Mitwirkung der Korporation Uri und dem kantonalen Amt für Forst und Jagd, nach ernsthaft geführten Verhandlungen keine Einigung zustande, so entscheidet auf Beschwerde hin der Regierungsrat des Kantons Uri.

Artikel 15 Haftung

Der Betrieb «Forst Urnersee» haftet mit seinem Betriebsvermögen. Ist dieses aufgebraucht, so haften die Vertragsparteien solidarisch, anstelle des Betriebs «Forst Urnersee».

Vertrag betreffend den Betrieb «Forst Urnersee»

Artikel 16 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien und der Genehmigung der Korporation Uri per 01.01.2024 in Kraft.

[Ort], [Datum]

Für die Korporationsbürgergemeinde Altdorf:

Stefan Jauch, Präsident

Karl Marty, Bürgerschreiber

Für die Korporationsbürgergemeinde Flüelen:

Hermann Herger, Präsident

Margrit Scheiber, Bürgerschreiberin

Für die Korporationsbürgergemeinde Sisikon:

Leo Zwyer, Präsident

Dominik Zwyer, Bürgerschreiber

Mit Genehmigung der Korporation Uri:

Kurt Schuler, Korporationspräsident

Pius Zraggen, Korporationsschreiber